



Landeskirchlicher DekanatsPlan 2030

Eine Fortschreibung nach Beratungen im Kollegium und verschiedener Anträge im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der 16. Landessynode

Inhaltsübersicht

A. Hinführung und Veränderungen.....	1
B. Dekanatsplan in tabellarischer Form.....	3
C. Fortführung	18

A.

Hinführung

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg befindet sich in einem umfassenden *Transformationsprozess*, der alle Ebenen kirchlichen Handelns betrifft. Ausgelöst durch strukturelle, ökologische und organisatorische Herausforderungen sowie durch die Umsetzung der PfarrPläne 2024 und 2030, steht die Kirche vor der Aufgabe, ihre Ressourcen neu zu ordnen und zukunftsfähig aufzustellen.

Während die Zahl der Gemeindepfarrstellen seit dem Jahr 2000 deutlich reduziert wurde, blieb die Anzahl der mit Dekanatämtern verbundenen Pfarrstellen nahezu konstant. Dies widerspricht dem Ziel, möglichst viele *gemeindenaher Pfarrstellen* zu erhalten. Der DekanatsPlan 2030 sieht daher eine gezielte Reduktion der sog. „mittleren Leitungsebene“ vor und ermöglicht damit mehr Flexibilität bei der Verteilung der Pfarrstellen in neu zugeschnittenen Kirchenbezirken, die sich entsprechend einem Konsens, der zwischen Landessynode und Oberkirchenrat über Jahre hergestellt wurde, an den *staatlichen Landkreisgrenzen und Sitzen der Landkreise* orientiert. Um eine gute Arbeitsbasis mit den zunehmend wichtiger werdenden Landkreisen zu gewährleisten, wird der Sitz der neuen Kirchenbezirke in aller Regel in der Stadt liegen, in der auch der Landkreis seinen Sitz hat. Weitere Merkmale sind der jeweilige Hauptsitz der Evangelischen Regionalverwaltung.

Ein entscheidender Aspekt für die Umsetzung der durch den Dekanatsplan vorgegebenen Veränderungen ist der richtige *Zeitpunkt*: Die gesetzlich geregelte zehnjährige Amtszeit von Dekaninnen und Dekanen bietet einen geeigneten Anlass, Umstrukturierungen einzuleiten. Dabei wird auf die persönliche Situation der betroffenen Personen Rücksicht genommen, etwa durch angemessene Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten, ähnlich wie bei anderen vom PfarrPlan

betroffenen Pfarrstellen. Die Erfahrungen aus bisherigen Fusionsprozessen zeigen, dass Veränderungen besonders erfolgreich verlaufen, wenn sie an den Ruhestand oder das Amtszeitende einer Dekansperson geknüpft sind. In solchen Fällen hat sich ggf. auch der Einsatz von *Interimsleitungen* bewährt, da diese oft bereits vor Ort bekannt und verankert sind – ein Vorteil gegenüber kurzfristig eingesetzten neuen Dekanatsleitungen, die wiederum eine Amtszeit von 10 Jahren haben. Auch neu eingesetzte und im Rahmen einer beweglichen Beauftragung (durch weitreichende Mitbestimmung der verantwortlichen Gremien vor Ort) eingesetzte Interimsleitungen sind in Übergangssituationen nicht mehr wegzudenkende Schlüsselpersonen.

Zudem hat sich gezeigt, dass der Kirchenbezirk für die Gemeindeglieder meist nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wichtiger ist die Person der Dekanin oder des Dekans – vor allem in ihrer Funktion als landeskirchliche Dienststelle. Finanzielle Aspekte wie Kirchensteuerzuweisungen oder Mittelverteilungen sind für die Gemeinden häufig von größerem Interesse als die Struktur oder Zusammensetzung des Bezirks selbst. Durch gezielte Unterstützung, transparente Kommunikation und die Einbindung der jeweiligen Prälatinnen und Prälaten konnten in der Vergangenheit faire und erfolgreiche Zusammenschlüsse umgesetzt werden – zum Teil auch bei sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen.

Angesichts weiter sinkender Gemeindegliederzahlen wird die Frage nach einer *langfristigen Planung* immer drängender.

Die Landessynode hat mit großer Mehrheit den Antrag 67/22 beschlossen, der den Oberkirchenrat auffordert, auch die Zahl der Prälaturen von derzeit vier auf möglichst zwei zu reduzieren. Damit wird deutlich, dass Einsparungen nicht nur auf Gemeinde- und mittlerer Leitungsebene, sondern auch in der landeskirchlichen Leitung erfolgen sollen. Eine solche Reduktion erfordert jedoch auch eine Überprüfung und Anpassung der Aufgaben der Prälatinnen und Prälaten etwa im Bereich der Visitationsverantwortung und der Wiederbesetzungssitzungen, was wiederum Auswirkungen auf die Zahl und Struktur der Dekanatämter und Kirchenbezirke hat.

Auch die *finanziellen Auswirkungen* der Besetzung von Dekansstellen sind erheblich. Eine Dekanatsstelle in der Besoldungsgruppe P 4 (neu) verursacht haushaltsplanerisch im Vergleich zu einer Gemeindepfarrstelle (P 2) jährlich rund 44.000 Euro mehr an Kosten. Rechnet man die Versorgung im Ruhestand hinzu, entstehen bei einer zehnjährigen Amtszeit und anschließender Pensionierung einmalige „Mehraufwendungen“ von bis zu 785.000 Euro pro Stelle. Diese Zahlen machen deutlich, dass eine Reduktion der Dekanatsstellen nicht nur strukturell, sondern auch haushaltspolitisch geboten ist.

Um diesen Prozess geordnet, transparent und planbar zu gestalten, wurde neben dem PfarrPlan ein eigener *DekanatsPlan 2030* entwickelt, der vom Oberkirchenrat beschlossen und im landessynodalen Ausschuss für Kirchen – und Gemeindeentwicklung (KGE) vorgestellt und in der Landessynode beraten wurde. Dieser benennt, welche Dekanatämter künftig bestehen bleiben und welche Kirchenbezirke enger zusammenarbeiten sollen. Die Kirchenbezirke erhalten dadurch frühzeitig Klarheit über mögliche Veränderungen, was die Akzeptanz der anstehenden Fusionen

erhöhen und die Umsetzung erleichtern soll. Gleichzeitig wird der Umgang mit strukturellen Anpassungen als regelmäßiger Bestandteil kirchlicher Planung etabliert – nicht als Ausnahme, sondern als Teil eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses. Dabei werden selbstverständlich die Rechte der Landessynode wie auch bei den PfarrPlänen weiterhin unverändert gewährleistet, die Fusion von Kirchenbezirken durch entsprechende Einzelfallgesetze zu beschließen.

B.

DekanatsPlan 2030

Auf den nachfolgenden Seiten wird der Stand vom Juni 2025 des DekanatsPlans 2030 als *landeskirchliche Strategieplanung* aufgeführt, die darstellt, welche Veränderungen auf Kirchenbezirksebene in den nächsten Jahren umgesetzt werden müssen.

In größeren Kirchenbezirken (z. B. der Kirchenkreis Stuttgart) wird neben einer (geschäftsführenden) Dekansperson eine Codekanin/ein Codekan¹ installiert. Die Dekansperson kann nach § 18 KBO bestimmte Aufgaben der Leitung und der Organisation des Kirchenbezirks an die Codekanin/den Codekan delegieren. Dies wird in der Geschäftsordnung des Dekanatamts festgelegt, die vom Oberkirchenrat (Dezernat 8) erlassen wird. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 WürttPFG gilt, „Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan vertreten sich gegenseitig.“

Nach § 6 Abs. 4 WürttPFG können bis zu zwei StellvertreterInnen im Dekanatamt bestellt werden. Den StellvertreterInnen kann die (geschäftsführende) Dekansperson Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen. Es ist darauf zu achten, dass in großen Kirchenbezirken mit einer Codekanin bzw. einem Codekan die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführender Dekansperson, den Stellvertretenden und der Codekanin bzw. dem Codekan klar geregelt sind.

¹ Hinweis: In Stuttgart durch die Landessynode aufgrund der Etablierung des Begriffs „Stadtdekan/Stadtdekanin“ im Gesetz über den Kirchenkreis Stuttgart abweichend geregelt, hier wird die Codekanin oder der Codekan als „Dekanin oder Dekan“ bezeichnet.
Der Begriff „Codekan/Codekanin“ entspricht der aktuellen Rechtslage, wird jedoch aktuell als Amtsbezeichnung geprüft.

Fortschreibung DekanatsPlan 2030

Landkreis oder Stadt- kreis	Be- troffene Kirchen- bezirke	Betroffene Kgde	Pfarr- stelle	Ende Amts- zeit/ Re- gelal- ters- grenze (RAG)	Anzahl der Pfarrst., die <u>nicht</u> mehr mit dem Dek. verbunden sein sollen	Anzahl der Pfarrst., die ver- bunden <u>bleiben</u> sollen (Anm.: bei 0,5 ist der zukünft. Sitz offen)	Voraus- sichtli- che An- zahl Ge- meinde- glieder 2030 (Hoch- rech- nung Stand 31.12. 2022)	Anzahl der Pfarr- stellen 2030 inkl. De- kan- stelle	Zustän- dige*r Schul- de- kan*in	ERV	Wahl- kreis	Stand der Um- setzung / Bemerkung
--------------------------------------	--	--------------------	------------------	--	---	---	---	---	--	-----	----------------	---

Balingen/ Sigmarin- gen	Balingen	Balingen	Stadtkir- che I	Amtszeit 14.09.20 33	0	1	48.487	28	Balin- gen- Tuttlin- gen	Süd- West- Würt- tem- berg	Rott- weil, Zoller- nalb	Die Pfarrstelle Sigmaringen I wird mit dem ers- ten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden wer- den. Es kommen ca. 1740 Gemein- deglieder und vo- raussichtlich 1 Pfarrstelle aus dem Kirchenbe- zirk Sulz hinzu
		Sigmarin- gen	I	Amtszeit 30.06.20 27	1	0						
		Σ			1	1	48.487	28				

Biberach	Biberach	Biberach	Stadt- pfarrkir- che I	Amtszeit 30.04.20 30	0	1	35.056	24,25	Biber- ach	Biber- ach	Biber- ach, Ravens- burg	voraussichtlich keine Änderung bis 2030
----------	----------	----------	------------------------------	----------------------------	---	---	--------	-------	---------------	---------------	-----------------------------------	---

Böblingen	Böblingen	Böblingen	Stadtkir- che Mitte	Amtszeit 30.09.20 31	0	1	44.730	20,75				Die Abgabe der Kirchengemeinden Altingen-Reusten, Breitenholz und Entringen an den Kirchenbezirk Tübingen wird empfohlen. Zusammenschluss der Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg oder ggf. Zusammenschluss der drei Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg (damit großer Kirchenbezirk im Sinne des DekanatsPlans2030.
	Herren- berg	Herrenberg	Mitte	Amtszeit/ RAG 31.12.20 23 derzeit Inte- rimds- kansper- son	1	0 (0,5 bei gr. KiBez)	29.454	16,5	Böblin- gen- Herren- berg	Böblin- gen	Böblin- gen	

	Leonberg	Leonberg	Stadtkirche I	Amtszeit 15.04.20 33	0	1 (0,5 bei großem Ki- Bez)	31.375	13,5	Leon- berg- Mühl- acker	Böblin- gen	Böblin- gen	Die Abgabe der Kirchengemeinden Wimsheim, Mönshheim, Frielzheim und Heimsheim an den Kirchenbezirk Mühlacker im Enzkreis inkl. ca. 2 Pfarrstellen wird empfohlen. Dann ggf. Zusammenschluss mit dem Kirchenbezirk Böblingen-Herrenberg (neu).
		Σ			1	2	105.559	50,75				Es ist sowohl eine Kirchenbezirkslösung mit einem ggf. Dekanatamt mit Sitz in BB und einer Codekansperson (Sitz offen) also auch zwei getrennte Kirchenbezirke mit je einem Dekanatamt (eines davon in BB) möglich (vgl. Antrag 05/2024)

Calw/ Enzkreis		Calw	Stadtkirche I	RAG 01.05.2027	0	1							
	Calw-Nagold	Nagold	Stadtkirche I	Amtszeit 30.09.2031	1	0	46.677	34,75					Die Pfarrstelle Nagold Stadtkirche I wird mit erstem Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatsamt verbunden werden.
	Neuenbürg	Neuenbürg	Stadtkirche I	Amtszeit 30.09.2032	1	0	14.489	7,75	Calw-Nagold-Neuenbürg	Calw	Calw, Freudenstadt		Gemeindeglieder bereinigt um 12 Kirchengemeinden und ca. 11.800 Gemeindeglieder und ca. 8 Pfarrstellen (ggf. abweichend im PP2030), die nach Mühlacker im Enzkreis gehören, hier ist ein Wechsel angedacht. Die verbliebenen Gemeinden sollen im Kirchenbezirk Calw-Nagold bleiben.

													Hier auch Gespräche mit der Evangelischen Landeskirche in Baden möglich, wenn von den Kirchenbezirken gewünscht.
		Σ			2	1	61.166	42,5					

Enzkeis	Mühlacker	Mühlacker	Pauluskirche I	Amtszeit 31.10.20 27	0	1	24.010	14,5	Leonberg-Mühlacker	Ludwigsburg	Heilbronn, Enzkreis		
	Leonberg	Kgden im Enzkreis			0	0	5.400	2	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben bei Leonberg	
	Neuenbürg	Kgden im Enzkreis			0	0	11.800	8	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben bei Calw-Nagold und Neuenbürg	
		Σ			0	1	41.210	24,50					

Esslingen	Esslingen	Esslingen	Stadtkirche I		0	1 (1)	43.012	20,75					Die Pfarrstelle Bernhausen Süd wird mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden werden.
	Bernhausen	Bernhausen	Süd	Amtszeit 31.12.20 29	1	0 (0,33)	33.860	16,5	Esslingen-Bernhausen	Esslingen	Esslingen		
		Σ			1	1	76.872	37,25					Es ist sowohl eine

													Kirchenbezirkslösung mit <u>allen</u> vier Kirchenbezirken des Landkreises mit einem ggf. Dekanatamt mit Sitz in ES und einer Codekansperson (Sitz offen) also auch zwei getrennte Kirchenbezirke mit je einem Dekanatamt (eines davon in ES) – Empfehlung des Oberkirchenrats – möglich (vgl. Antrag 05/2024)
	Kirchheim	Kirchheim	unter Teck Martins-Kirche Ost	Amtszeit/RAG 30.06.2028	0,5	0,5 (0,33)	26.353	15,25	Nürtingen-Kirchheim	Esslingen	Esslingen	Der Sitz des Kirchenbezirks ist offen, die Größe spricht für Nürtingen.	
	Nürtingen	Nürtingen	Stadtkirche I	Amtszeit/RAG 31.05.2030	0,5	0,5 (0,33)	36.975	18,75					
		Σ			1 (1)	1 (1)	63.328	34					

Freudenstadt	Freudenstadt	Freudenstadt	Stadtkirche Mitte	Amtszeit 31.08.20 32	0	1	33.194	23,50	Freudenstadt-Sulz	Freudenstadt	Calw, Freudenstadt	Es kamen ca. 7.000 Gemeindeglieder und ca. 3,75 Pfarrstellen aus dem Kirchenbezirk Sulz (heute Rottweil) hinzu, damit ist im Wesentlichen die Landkreisschärfe erreicht.
Göppingen	Geislingen-Göppingen	Göppingen	Stadtkirche Oberhofen West	Amtszeit/ RAG 30.04.20 29	0	1	61.930	36	Göppingen-Geislingen	Göppingen	Ulm, Göppingen	Fusion zum 01.01.2025 vollzogen zum Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen, mit Sitz in Göppingen.
		Σ			1	1	61.930	36				
Heidenheim	Heidenheim	Heidenheim	Pauluskirche	Amtszeit/ RAG 01.08.20 26	0	1	35.672	19	Aalen-Heidenheim	Heidenheim	Ostalb-Heidenheim	Landkreisschärfe besteht - keine Änderung bis 2030
Heilbronn	Heilbronn-Brackenheim	Heilbronn	Kilianskirche I	Amtszeit/ RAG 01.03.20 27	0	1	65.153	36	Heilbronn-	Heilbronn	Heilbronn	Fusion zum 01.01.2025 vollzogen zum Kirchenbezirk

		Brackenheim	Brackenheim-Dürrenzimmern I	Amtszeit/ RAG 28.02.20 26	1	0			Brackenheim			Heilbronn-Brackenheim, mit Sitz in Heilbronn. Pfarrstelle Brackenheim-Dürrenzimmern I wird mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden.
		Σ			1	1	65.153	36				
	Weinsberg-Neuenstadt	Weinsberg	Nord	Amtszeit/ RAG 01.04.20 28	0	1	45.037	29,5	Weinsberg-Neuenstadt	Heilbronn	Weinsberg-Hohenlohe	Die Pfarrstelle Neuenstadt I wird mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden.
		Neuenstadt	I	Amtszeit/ RAG 30.11.20 31	1	0						
		Σ			1	1	45.037	29,5				

Hohenlohekreis/Main-Tauber-Kreis	Hohenlohe	Weikersheim	I	Amtszeit/ RAG 30.11.20 29	1	0	46.942	36,5	Künzelsau-Öhringen	Öhringen	Weinsberg-Hohenlohe	Fusion zum 01.01.2025 zum Kirchenbezirk Hohenlohe mit Sitz in Öhringen (Ausnahme). Pfarrstelle Weikersheim I wird
		Öhringen	Nord	nicht besetzt	0	1						

	Besigheim	Besigheim	I		0,5	0,5	32.938	15,75	Ludwigsburg-Besigheim			Besigheim. Gesprächs auch mit LB möglich.
		Σ			1	1	62.042	31				

Ostalb-kreis	Ostalb	Aalen	Stadtkirche Mitte I	Amtszeit/RAG 01.02.20 29	0	1	29.234	18	Aalen-Schwäbisch Gmünd	Aalen	Ostalb-HDH	Beschlüsse zur Fusion zum 01.01.2026 gefallen. Es wird der neue Kirchenbezirk Ostalb gebildet mit Sitz in Aalen.
		Schwäbisch Gmünd	Augustinus Mitte	Amtszeit/RAG 31.10.20 23	1	0	24.342	14,5				
		Σ				1	53.576	32,5				

Ravensburg	Ravensburg	Ravensburg	Stadtmitte	Amtszeit/RAG 30.04.20 30	0	1	46.668	27,75	Ravensburg	Ravensburg	Biberach, Ravensburg	Die Pfarrstelle Friedrichshafen Schlosskirche I wird mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden werden.
		Friedrichshafen	Schlosskirche I	Amtszeit/RAG 31.03.20 27	1	0						
		Σ			1	1						

Rems-Murr-Kreis	Backnang	Backnang	Stiftskirche West	Amtszeit/	0,5	0,5 (0,5)	31.582	16,5	Backnang-	Rems-Murr	Rems-Murr	Es ist sowohl eine
-----------------	----------	----------	-------------------	-----------	-----	-----------	--------	------	-----------	-----------	-----------	--------------------

				RAG 28.02.20 31					Mar- bach			Kirchenbezirkslö- sung (zurzeit vor Ort favorisiert) mit einem gf. De- kanatamt mit Sitz in WN und einer Codekans- person (Sitz of- fen) also auch zwei getrennte Kirchenbezirke mit je einem De- kanatamt (eines davon in WN) möglich (vgl. An- trag 05/2024)
	Schorndorf	Schorndorf	Stadtkir- che Mitte	Amtszeit 14.02.20 27	0,5	0,5 (0,5)	39.448	19,5	Waiblin- gen- Schorn- dorf	Rems- Murr	Rems- Murr	
	Waiblingen	Waiblingen	Michaels- kirche Süd	Amtszeit/ RAG 01.05.20 31	0	1 (1)	50.163	24,25	Waiblin- gen- Schorn- dorf	Rems- Murr	Rems- Murr	
		Σ			1	2	121.193	60,25				

Reutlin- gen	Bad Urach- Münsingen	Bad Urach	Aman- duskirche		0	1	45.095					Die Pfarrstelle Münsingen Mar- tinskirche I wird mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt ver- bunden. Der*die GF Dekan*in wird wieder zum De- kan*in.
		Münsingen	Martins- kirche I	Amtszeit 30.06.20 27	1	0		30,75	Reutlin- gen	Reut- lingen	Reut- lingen	
		Σ			1	1	45.095	30,75				

	Reutlingen	Reutlingen	Marien- kirche I	Amtszeit 28.02.20 25	0	1	48.313	25		Reutlingen	Reutlingen	Reutlingen	voraussichtlich keine Veränderung bis 2030
Schwä- bisch Hall	Schwä- bisch Hall- Gaildorf	Schwäbisch Hall	St. Mi- chael & St. Katha- rina I	Amtszeit 30.09.20 32	0	1	45.159	31,25		Schwä- bisch Hall- Gaildorf	Crails- heim	Schwä- bisch Hall	Fusion zum 01.01.2025 zum Kirchenbezirk Schwäbisch Hall- Gaildorf mit Sitz in Schwäbisch Hall.
		Σ				1	45.159	31,25					
	Crails- heim-Blau- felden	Crailsheim	Johan- neskirche Nord		0	1	37.436	30,5		Crails- heim- Blaufel- den- Weikers- heim	Crails- heim	Schwä- bisch Hall	Fusion zum 01.01.2024 zum Kirchenbezirk Crailsheim-Blau- felden mit Sitz in Crailsheim.
										Σ		1	37.436
Stuttgart	Kirchen- kreis Stutt- gart	Degerloch	I	Amtszeit 31.05.20 27	1	0	26.927	14,5		Stutt- gart-Deger- loch	Stutt- gart	Stutt- gart	Auflösung der festen Dekanats- bezirke im Kir- chenkreis be- schlossen.
	Kirchen- kreis Stutt- gart	Zuffenhau- sen	Johan- nes-Kir- che	Amtszeit/ RAG 01.03.20 29	1	0	19.668	8,5		Bad Cann- statt- Zuffen- hausen	Stutt- gart	Stutt- gart	

	Kirchenkreis Stuttgart	Bad Cannstatt	Stadtkirche I	Amtszeit/ RAG 01.12.20 26	0	1	21.409	11,75	Bad Cannstatt-Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart	Wird Sitz der Codekanperson mit der Amtsbezeichnung Dekan/Dekanin, ohne feste Dekanatsbezirke
	Kirchenkreis Stuttgart	Stuttgart	Gedächtniskirche I	Amtszeit/ RAG 30.04.20 29	0	1	37.175	20	Stuttgart-Deckerloch	Stuttgart	Stuttgart	Bleibt Sitz des Dekanatamtes. Die Amtsbezeichnung „Stadtdekan*in“ bleibt erhalten.
		Σ			2	2	105.179	54,75				

Tuttlingen/ Rottweil/ Schwarzwald-Baar-Kreis	Rottweil	Rottweil	Mitte		0	1	66.882	39	Freudenstadt-Sulz	Balingen	Rottweil - Balingen	Fusion zum 01.01.2025 zum Kirchenbezirk Rottweil mit Sitz in Rottweil.
		Σ				1	66.882	39				

Tübingen	Tübingen	Tübingen	Stiftskirche Mitte	Amtszeit/ RAG 31.10.20 25 (Wahlverfahren bereits gestartet)	0	1	63.856	33	Tübingen	Tübingen	Tübingen	Im Wesentlichen landkreisscharf voraussichtlich keine Änderung bis 2030
----------	----------	----------	--------------------	--	---	---	--------	----	----------	----------	----------	---

Ulm/Alb-Donau-Kreis	Ulm	Ulm	Münster Süd	Amtszeit 31.08.2033	0	1	37.351	23,75				
	Blaubeuren	Blaubeuren	I	Amtszeit 31.05.2025 – Verabschiedung erfolgt		0	18.811	16	Ulm-Blaubeuren	Ulm	Ulm-Blaubeuren-Göppingen-Geislingen	Beschlüsse zur Fusion zum 01.01.2026 gefallen. Es wird der neue Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau gebildet mit Sitz in Ulm.
		Σ				1	56.162	39,75				

Farblgende:

Laufende Prozesse
Ausstehende Prozesse
voraussichtlich keine Veränderung bis 2030
Veränderung vollzogen

Wesentliche Änderungen zum ersten Entwurf

C. Fortführung

Der DekanatsPlan wird in Zukunft regelmäßig nach umgesetzten Beschlüssen bzw. Fusionen angepasst, so dass ein Gesamtüberblick gewährleistet ist.

Der Dekanatsplan ist vom Kollegium des Oberkirchenrats und soll von der Landessynode beschlossen im Rahmen des Antrags 25/25 und ist somit Grundlage für alle Gespräche und Verhandlungen in den Kirchenbezirken bei den anstehenden Kirchenbezirksfusionen. Analog zum PfarrPlan werden die beschlossenen Entkopplungen der Pfarrstellen mit dem Dekanatamt zu den entsprechenden Terminen (Amtszeitende oder RAG) umgesetzt bzw. durch unabhängig zu treffenden *Einzelfallbeschluss des jeweiligen Landeskirchenausschuss*, nach vorheriger Anhörung, die Ausschreibungen dieser Pfarrstellen bis zum Vollzug der Strukturveränderungen abgesehen.

Sollten in den Beratungen andere Lösungen als im DekanatsPlan vorgesehen in Betracht gezogen werden wollen, ist *folgendes Verfahren* zu beachten:

1. Der DekanatsPlan enthält bindende Vorgaben und wurde zur Umsetzung vom Kollegium des Oberkirchenrats beschlossen und die Landessynode (unter fachlicher Begleitung Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung) hat sich diesen ggf. zu Eigen gemacht (Antrag 25/25). Sowohl die jeweilige Landessynode als auch der Landeskirchenausschuss wird in jedem Fall unabhängig vom DekanatsPlan einen Einzelfallbeschluss fassen, bei dem die jeweiligen Verfahrensregelungen (z. B. Anhörungen etc.) beachtet werden.
2. Eine Änderung des DekanatPlans ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Ein Änderungsantrag kann ins Kollegium zur Diskussion und Entscheidung eingebracht werden. Das Kollegium entscheidet darüber abschließend und informiert die synodalen Gremien. Die Landessynode entscheidet über die Umsetzung des DekanatPlans weiterhin selbstständig und unabhängig im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten (Fusionsgesetze), der Beschlüsse des Landeskirchenausschusses (Aussetzung der Ausschreibung) und dem jeweiligen Plan für die Kirchliche Arbeit (Haushaltspan) abschließend.
3. Für die Einbringung einer Änderung des DekanatPlans an das Kollegium bedarf es:
 - Gut begründete und hinreichend Argumente für eine neue Lösung und gegen die vorgegebene Lösung.
 - Protokollauszug aus der Steuerungsgruppensitzung, in der die Einbringung des Änderungsantrags diskutiert wurde.
 - Protokollauszüge und die Zusammenstellung aller Argumente aus den beteiligten Kirchenbezirksausschüssen.
 - Beschlüsse zur Einbringung des Änderungsantrags in das Kollegium des Oberkirchenrats aus den beteiligten Kirchenbezirksausschüssen.

Das Kollegium des Oberkirchenrats wird die Argumente prüfen, abwägen und für oder gegen die Veränderung des DekanatsPlans stimmen. Der Beschluss wird der Steuerungsgruppe zeitnah nach der Sitzung mitgeteilt. Dieser Beschluss bildet die Grundlage für die weiteren Beratungen innerhalb der Steuerungsgruppe.